

Satzung der Gemeinde Sanitz über die Erhebung von Gebühren für den Einsatz von Kräften und Mitteln der Freiwilligen Feuerwehr Sanitz

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung sowie der § 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg – Vorpommern (KAG M-V) in der derzeit gültigen Fassung und des § 26 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg – Vorpommern (BrSchG) in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Sanitz vom 21.06.2005 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Zur Deckung des Aufwandes für den Einsatz von Kräften und Mitteln der Freiwilligen Feuerwehr Sanitz bei der Bekämpfung fahrlässig verursachter Brände, bei technischen Hilfeleistungen und Sicherheitswachen erhebt die Gemeinde Sanitz nach Maßgabe des § 26 Abs. 2 und 4 des Gesetzes über den Brandschutz und die technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg – Vorpommern Gebühren.

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Die Gebührenpflicht trifft:
1. den Brandstifter, der nicht selbst Geschädigter ist,
 2. den Geschädigten, wenn er den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
 3. den Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer baulichen oder technischen Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
 4. die Person, die wider besseren Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat,
 5. den Eigentümer oder Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst,
 6. den Verursacher, der durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten ein Ereignis herbeigeführt hat, welches eine technische Hilfeleistung erforderlich macht.
- (2) Die Entscheidung über die Pflichtigkeit obliegt nach vorliegendem Bericht über den Feuerwehreinsatz bzw. nach Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils des zuständigen Gerichtes der Ordnungsbehörde der Gemeinde Sanitz.
- (3) Von der Erhebung von Gebühren oder Kosten kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit sie nach der Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Einsatzes der Freiwilligen Feuerwehr Sanitz.

Gleichbedeutend ist die Übergabe eines rechtskräftigen Urteils des zuständigen Gerichtes an die Ordnungsbehörde.

§ 4 Gebühren / Maßstab

Für den Ersatz der durch den Einsatz der Feuerwehr entstandenen Kosten werden Gebühren wie folgt erhoben:

1. Gebühren für Personal	28,00 EUR / Std
2. Gebühren für Fahrzeuge mit Norm- und Sonderausrüstung ohne Personal	EUR / Std.
2.1. Lösch- und Sonderfahrzeuge der Gemeinde Sanitz	
2.1.1. Tanklöschfahrzeug TLF 16 / 25	108,00(Sanitz)
2.1.2. Tragkraftspritzenfahrzeug m. Löschmittelbehälter TSF-W	62,00 (Gubkow)
2.1.3. Tragkraftspritzenfahrzeug m. Löschmittelbehälter TSF-W	62,00 (Vietow)
2.1.4. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	62,00 (Gr. Lüsewitz)
2.1.5. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	62,00 (Reppelin)
2.1.6. Anhängerfahrzeuge BLA, Schlauchwagen u.a.	21,00
2.2. Lösch- und Sonderfahrzeuge des Landkreises Bad Doberan	
2.2.1. Löschgruppenfahrzeug LF 16 / TF	108,00
2.2.2. Gerätewagen Gefahrgut GW-G 2	108,00
2.2.3. Einsatzleitwagen ELW 1	21,00

Die unter 2.2 genannten Fahrzeuge wurden der Gemeinde Sanitz für den Katastrophenschutz zur Verfügung gestellt, können aber bei Bedarf auch bei anderen Einsätzen mit genutzt werden.

In den Gebühren sind die Betriebskosten enthalten.

Sonderlöschmittel (Schaum, Pulver u.a.) sowie Ölbindemittel werden gesondert berechnet.

3. Gebühren für auf Zeit überlassene Geräte und Ausrüstungen

3.1. Pumpen	EUR / Std.
3.1.1. Tragkraftspritze	24,00
3.1.2. Elektrotauchpumpe	6,00

3.2. Wasserführende Armaturen

	EUR / Std.
3.2.1 Standrohr mit Schlüssel	5,40
3.2.2. Saugkorb	8,50
3.2.3. Sammelstück	6,80
3.2.4. Verteiler	6,50
3.2.5. Strahlrohr	4,80
3.2.6. Zumischer	5,90
3.2.7. Schaumstrahlrohr	16,90
3.2.8. Druckschlauch	6,00
3.2.9. Saugschlauch	8,20

3.3. Löschgeräte

	EUR / Std.
3.3.1. Kübelspritze	11,00

3.4. Geräte für technische Hilfeleistung

	EUR / Std.
3.4.1. Stromerzeuger	37,70
3.4.2. Motorkettensäge	26,00
3.4.3. Trennschleifer	12,00
3.4.4. Rettungsschere / Spreizer	33,00
3.4.5. Rettungszylinder	24,00
3.4.6. Klappleiter	13,00
3.4.7. Steckleiter	8,40
3.4.8. Arbeitsleine	2,50 EUR / Tag
3.4.9. Taue / Drahtseile	5,00 EUR / Tag
3.4.10. Auffangwanne	5,00 EUR / Tag

Der Verbrauch von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet.

Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstiger Chemikalien sowie von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.

§ 5

Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18. Oktober 2001 außer Kraft.

Sanitz, 27. Juni 2005

Joachim Hünecke
Bürgermeister

**Öffentlich bekanntgegeben im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde
„Sanitzer Mitteilungen“ am 15. Juli 2005**

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung enthalten sind oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 5 KV M-V nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Sanitz, 27. Juni 2005

Joachim Hünecke
Bürgermeister